

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

§ I. Allgemeines

Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für sämtliche Verträge, bei denen die Proponent Battery Services GmbH (nachfolgend: Proponent) Waren oder sonstige Leistungen von Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend: Lieferant) in Anspruch nimmt. Die AEB gelten für den gesamten Geschäftsverkehr,

im Falle von ständigen Geschäftsverbindungen oder Rahmenvereinbarungen auch für alle zukünftigen Lieferbeziehungen. Spätestens durch Lieferung der Ware bringt der Lieferant sein Einverständnis mit unseren Bedingungen zum Ausdruck. Entgegenstehende Vertragsbedingungen des Lieferanten werden weder durch Auftragsbestätigung noch durch vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen noch deren Bezahlung Vertragsinhalt.

§ II. Angebot

Sofern dem Angebot des Lieferanten eine Anfrage zugrunde liegt, muss der Lieferant auf Abweichungen von dieser Anfrage ausdrücklich hinweisen. Der Lieferant ist mindestens einen Monat an sein Angebot gebunden. Die Erstellung von Angeboten durch den Lieferanten ist kostenlos. Die Preise sind in EUR oder USD auszuweisen, zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, frei Haus, einschließlich Verpackung und Versicherung. An sämtlichen Unterlagen, die Proponent dem Lieferanten zur Angebotserstellung überlässt, behält sich Proponent alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Wenn Lieferant kein Angebot abgibt, hat Lieferant diese Unterlagen auf Verlangen durch Proponent unverzüglich und kostenlos zurückzusenden.

§ III. Vertragsschluss

1. Unter Bezugnahme auf ein Angebot des Lieferanten übermittelt Proponent diesem eine schriftliche Bestellung. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Lieferant diese Bestellung binnen sieben Tagen nach deren Zugang bestätigt. In der Bestätigung ist eine verbindliche Lieferzeit anzugeben, sofern diese nicht schon in der Bestellung vorgegeben war. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien im Zusammenhang mit einer Bestellung bis zum Vertragsschluss getroffen wurden, sind in den Vertragsdokumenten schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Abänderungen des Vertrags einschließlich dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Auf Seiten von Proponent sind ausschließlich Geschäftsführer und ausdrücklich hierzu ermächtigte Personen berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.

2. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn nicht binnen einer Woche nach Zugang widersprochen wird. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Lieferant bei Rahmenaufträgen das Vormaterial

nur im notwendigen Umfang beschaffen wird und dass erst nach Eingang des Abrufes die Anfertigung von Teilen als beauftragt gilt.

3. Änderungen von Prozessen oder Verfahren im Rahmen der Herstellung der bestellten Ware sowie der zu verwendenden Materialien gegenüber früheren, gleichartigen Lieferungen und Leistungen bedürfen der schriftlichen Freigabe durch Proponent.

4. Proponent ist berechtigt, vor Ausführung der Bestellung, in Absprache mit dem Lieferanten, Änderungen der Konstruktion, Liefermenge und Lieferzeit zu verlangen. Die Auswirkungen der Änderung sind angemessen und einvernehmlich zu regeln und schriftlich festzuhalten. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so ist Proponent berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Der Lieferant hat in diesem Fall Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen.

6. Sofern Proponent Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte an den Lieferanten überlässt, so bleiben diese im Eigentum von Proponent. Werden solche Gegenstände im Auftrag von Proponent hergestellt, so wird Proponent mit der Fertigstellung Eigentümer. Die Gegenstände dürfen an Dritte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung weitergegeben werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen sind im Einzelfall diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an Proponent zurückzugeben. Waren und Dienstleistungen, die exklusiv für Proponent hergestellt oder erbracht werden, dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung an Dritte geliefert werden.

§ IV. Liefertermine und -fristen, Verzug

1. Liefertermine und -fristen in Bestellungen und Abrufen sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung von Fristen und Terminen ist der Eingang der Lieferung bei Proponent. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung durch Proponent. Treten Schwierigkeiten auf, die den Lieferanten an der termingemäßen Lieferung in der vorgeschriebenen Qualität hindern, so hat er diese mit Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Proponent hat dann das Recht, den Auftrag zu stornieren oder aufrechtzuerhalten. Erfolgt die Mitteilung durch den Lieferanten nicht oder verspätet, so hat er Proponent sämtliche daraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

2. Bei Lieferverzug stehen Proponent die gesetzlichen Ansprüche zu. Eine Fristsetzung durch Proponent ist entbehrlich, wenn infolge des Lieferverzuges das Interesse an einer Erfüllung weggefallen ist. Dies gilt insbesondere, wenn Proponents eigene Terminbindung die Einhaltung der Lieferfristen erfordert, weil mit der Ablehnung der Vertragserfüllung durch den Kunden zu rechnen ist und dies dem Lieferanten bei der Auftragserteilung oder beim Abruf so mitgeteilt wurde. Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung des Lieferanten ist ausgeschlossen. Im Fall eines Rücktritts ist Proponent berechtigt, Teillieferungen gegen Gutschrift zu behalten.

3. Nach erfolglosem Ablauf des Liefertermins oder der -frist, kommt der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Erfolgt die Lieferung trotz einer Mahnung nicht, so ist der Lieferant verpflichtet, pro angefangene Woche einen Betrag von 0,5 % des Netto-Bestellwertes , höchstens 5 % des Netto-Bestellwertes und/oder der Lieferung als Vertragsstrafe zu zahlen. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist Proponent berechtigt, von dritter Seite Ersatz zu beschaffen (Deckungskauf) und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.

4. Vor Ablauf des Liefertermins ist Proponent zur Abnahme nicht verpflichtet.

5. Kann die Abnahme durch Proponent wegen höherer Gewalt, sowie wegen sonstiger, unvorhergesehener oder außerhalb des Einflusses von Proponent liegender Hindernisse, die sich auf die Abnahme der Ware auswirken, nicht rechtzeitig erfolgen, verlängert sich die Abnahmefrist um einen angemessenen Zeitraum und es entsteht kein Annahmeverzug. Trifft Proponent hinsichtlich der Annahmeverzögerung leichte Fahrlässigkeit, so ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt; im Übrigen sind Schadensersatzansprüche des Lieferanten ausgeschlossen.

§ V. Transport und Gefahrübergang

1. Der Lieferant muss auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellangaben von Proponent anbringen. Verzögerungen, Mehrkosten sowie Schäden, die durch Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant muss die vorgegebene Verpackung verwenden und darauf achten, dass durch diese die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Sofern keine bestimmte Verpackung vorgegeben ist, sind die Waren handelsüblich zu verpacken. Für Verluste und Beschädigungen, die während des Transports einschließlich des Entladens bis zur Abnahme durch Proponent entstehen, haftet der Lieferant. Der Lieferant hat daher für seine Lieferungen eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen. Werden Beförderungskosten in Ausnahmefällen von Proponent übernommen, ist - unter Berücksichtigung der Transportsicherheit - grundsätzlich die kostengünstigste Versandart zu wählen.

2. Die Gefahr geht erst mit der Ablieferung an der Versandadresse oder mit der Abnahme auf Proponent über. Bis zur Versendung ist die Ware kostenlos und auf Gefahr des Lieferanten zu verwahren.

§ VI. Preise, Zahlung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis gilt als Höchstpreis, der unterschritten, nicht aber überschritten werden kann. Die Preise verstehen sich „frei Haus“ inklusive Verpackung. Ist ausnahmsweise etwas anderes schriftlich vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis

zu berechnen. Im Fall einer Rücksendung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes der Verpackung gutzuschreiben.

2. Der Lieferant wird Proponent keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Kunden, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

3. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erstellen. Der Zahlungsanspruch wird erst mit vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung fällig. Bei zulässigen Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen nicht die Skontofristen. Bei Skontogewährung erfolgt die Bezahlung nach Maßgabe der Skontovereinbarung aus der zugrunde liegenden Bestellung bei unbeanstandet übernommener Waren oder Leistungen. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Tag der Lieferung oder der Rechnungseingang, je nachdem welcher Vorgang zuletzt erfolgt. Ein Zahlungsverzug durch Proponent ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Im Übrigen sind Ansprüche auf Schadensersatz begrenzt auf die durch einen Zahlungsverzug typischerweise eintretenden Schäden.

4. Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen Proponent an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von Proponent. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

§ VII. Lieferscheine

1. Lieferscheine sind in einfacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Rechnungen sind bevorzugt via E-Mail oder aber per Post gleichzeitig mit der Warenabsendung zu versenden. Beide Dokumente müssen enthalten: Vorgangsnummer, Bestellnummer, Bestelldatum, bestellende Abteilung oder Besteller, Liefermenge und Mengeneinheit, Proponents Artikelbezeichnung mit Artikelnummern und Restmenge bei zulässigen Teillieferungen. Sollten Angaben auf den Dokumenten fehlen, gelten diese Dokumente als nichtzugegangen.

2. Bei Frachtsendungen ist eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert an Proponent zu übermitteln.

§ VIII. Qualitätssicherung

1. Der Lieferant hat in Bezug auf die Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik und die vereinbarten (technischen) Daten, insbesondere Qualitätsvorschriften sowie in Betracht kommende Schutzgesetze und sonstige Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Alle Lieferungen haben den jeweils aktuellsten Normen (DIN, EN, ISO, LN, VDE, EU usw.), Werknormen sowie den branchenüblichen Normen zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Der Lieferant ist verpflichtet, aufbauend auf den internationalen Normen ISO 9000 ff oder EN 9100 ff ein Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten. Hierzu gehört eine Verpflichtung

zur Null-Fehler-Zielsetzung und zur kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistung. Der Lieferant verpflichtet seine eigenen Zulieferer, ein vergleichbares Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten, das die mangelfreie Beschaffenheit von Teilen sicherstellt, die er zukaufte oder extern verarbeiten oder veredeln lässt. Einzelheiten werden in speziellen Vereinbarungen zur Qualität in schriftlicher Form zwischen den Parteien geregelt. Ggfs. wird der Lieferant eine Qualitätssicherungsvereinbarung mit Proponent abschließen.

2. Weicht die Leistung von spezifizierten Merkmalen ab, so bedarf die Lieferung einer entsprechenden schriftlichen Freigabe zur Bauabweichung (Sonderfreigabe) durch Proponent. Der Lieferant muss daher unverzüglich eine Sonderfreigabe in schriftlicher Form beantragen, sobald er die Abweichung erkannt hat. Bei der Lieferung muss die mit der Sonderfreigabe gelieferte Ware an den Verpackungseinheiten und auf dem Lieferschein entsprechend gekennzeichnet werden. Stellt der Lieferant erst nach Auslieferung der Produkte Abweichungen von spezifizierten Merkmalen fest, so ist er verpflichtet, den Einkauf und das Qualitätsmanagement von Proponent unverzüglich in schriftlicher Form über den Sachverhalt zu informieren, damit entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können. Der Lieferant hat darauf hinzuwirken, dass nach Ablauf einer befristeten Sonderfreigabe wieder spezifikationsgerechte Produkte geliefert werden. Der Lieferant muss den gesamten Vorgang dokumentieren, einschließlich Fehlerfeststellung, Ursachenfindung, Korrekturmaßnahmen, Überprüfung der Wirksamkeit. Die Aufzeichnungen muss er auf Verlangen der Proponent vorlegen. Alle an Proponent herangetragenen Änderungsvorschläge werden intern geprüft und gegebenenfalls daraus resultierende notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Spezifikationsunterlagen festgelegt bzw. eingeführt. Prozessänderungen dürfen auf keinen Fall ohne Anfrage und schriftliche Freigabe durch Proponent umgesetzt werden.

3. Proponent, seine Kunden und die zuständigen Behörden haben das Recht, sich durch einen Werksbesuch beim Lieferanten von dessen Qualitätsfähigkeit zu überzeugen. Zeitpunkt und Umfang des Werksbesuches werden mit dem Lieferanten vor Besuchsantritt abgestimmt.

4. Der Lieferant übermittelt, soweit notwendig, Anforderungen an Qualität und anderen besonderen Merkmalen von Proponent und seinen Kunden an seine Zulieferer.

5. Auf entsprechende Aufforderung durch Proponent wird der Lieferant Probestücke/Muster zur Freigabe, Inspektion und Verifikation oder zur Auditierung bereit zu stellen.

6. Der Lieferant implementiert einen Prozess zum Schutz vor gefälschten Teilen oder Teilen aus unbekannter Herkunft.

7. Der Lieferant stellt sicher, dass alle an der Fertigung beteiligten Personen sich über ihren Beitrag zur Konformität und Sicherheit der zu liefernden Produkte bewusst sind.

§ IX. Leistungsstörung, Mängel

1. Erfüllt der Lieferant eine ihm obliegende Vertragspflicht nicht ordnungsgemäß entsprechend den getroffenen Vereinbarungen oder gesetzlichen Vorgaben, so stehen Proponent die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Dies gilt insbesondere, wenn die geschuldete Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird oder mit einem Mangel behaftet ist.

2. Der Lieferant hat die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben. Bei Vorliegen von Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist. Ist der Lieferant zur Nacherfüllung verpflichtet, so kann Proponent nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. In dringenden Fällen, insbesondere wenn Gefahr im Verzug ist, zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, ist Proponent berechtigt, die Mangelbeseitigung selbst oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Der Lieferant ist in diesem Fall zum Ersatz der entstandenen Kosten verpflichtet.

3. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen hat Proponent die Lieferungen innerhalb angemessener Frist auf offenkundige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen hin zu untersuchen. Eine Mängelrüge durch Proponent ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht. Fristbeginn ist der Lieferungseingang oder, bei versteckten Mängeln, deren Entdeckung. Bei Durchgangsgeschäften ist Fristbeginn der Eingang der Rüge des Abnehmers bei Proponent. Bei Einhaltung dieser Frist verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Proponent behält sich vor, von dem Lieferanten die im Zusammenhang mit der Mängelrüge entstehenden Kosten ersetzt zu verlangen. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

4. Für das vom Lieferanten gefertigte oder gelieferte Produkt, bzw. für den von ihm durchgeführten Auftrag verjähren die Sachmängelansprüche mit Ablauf von 36 Monaten nach Auslieferung der unter Verwendung der Liefererzeugnisse hergestellten Produkte von Proponent an seine Kunden, spätestens jedoch mit Ablauf von 5 Jahren seit der Lieferung an Proponent. Der Lieferant vereinbart mit seinem Betriebs-Haftpflichtversicherer die Erfassung dieser Verjährungsfrist.

5. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant Proponent von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei und ersetzt sämtliche Kosten für die Rechtsverteidigung. Hinsichtlich Rechtsmängeln wird eine Verjährungsfrist von 10 Jahren vereinbart.

6. Für innerhalb der Verjährungsfrist der Mängelansprüche instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

7. Wenn Proponent aufgrund der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes seine eigene Ware oder Leistung von einem Kunden zurücknehmen muss oder der Preis gemindert wird oder sonstige Ansprüche des Kunden gegen Proponent bestehen, so behält Proponent sich vor, die dadurch entstandenen Schäden und Aufwendungen vom Lieferanten ersetzt zu verlangen. Eine Fristsetzung für diesen Rückgriff ist entbehrlich.

8. Unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 4 tritt die Verjährung in den Fällen der Ziffer 6 und 7 frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem Proponent die von seinem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber 5 Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten an Proponent.

9. Tritt innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel auf, so wird vermutet, dass dieser Mangel bereits beim Gefahrübergang vom Lieferanten auf Proponent vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Mangels unvereinbar.

§ X. Produkthaftung, Versicherungsschutz

1. Der Lieferant stellt Proponent von sämtlichen Ersatzansprüchen Dritter aus Produkt- und Produzentenhaftung für Schäden frei, wenn und soweit deren Ursache im Herrschafts- oder Organisationsbereich des Lieferanten liegt und dieser Dritten gegenüber selbst haftet. In solchen Schadensfällen haftet der Lieferant auch für die Kosten einer erforderlich werdenden Rückrufaktion und für diejenigen Schadensersatzleistungen (einschließlich der Kosten für die Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung), zu deren Erbringung Proponent sich – unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten – außergerichtlich gegenüber dem Dritten bereiterklärt hat. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Der Lieferant übernimmt zudem alle Kosten von Maßnahmen, die zur (auch vorsorglichen) Fehlerbehebung, insbesondere aufgrund der Proponent obliegenden Produktbeobachtungspflicht, nötig sind. Der Lieferant vereinbart mit seinem Versicherer die Mitversicherung dieser Freistellung im Rahmen seiner Betriebs-Haftpflichtversicherung.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Die Deckung muss sich ferner auch auf Schäden im Ausland erstrecken. Ausschlüsse für die Deckung USA/Kanada hat der Lieferant uns mitzuteilen.

§ XI. Schutzrechte, Freistellung

Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass sowohl der Liefergegenstand als auch seine Aufmachung den Bestimmungen entsprechen, die für den Betrieb oder die Verwendung derartiger Gegenstände bestehen. Dies gilt gleichermaßen für Bestimmungen aus Europäischem Recht, aus Gesetzen, aus behördlichen Vorschriften oder aus Handelsbrauch. Er stellt Proponent diesbezüglich von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen oder Sanktionen aus

Verletzungen dieser Vorschriften frei. Der Lieferant übernimmt ferner die Gewähr dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung Schutzrechte Dritter oder wettbewerbsrechtliche Vorschriften nicht verletzt werden. Wird Proponent von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten oder wettbewerbsrechtlichen Vorschriften in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Proponent auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und sämtliche Aufwendungen, die aus der Inanspruchnahme entstehen, zu ersetzen. Erfolgt eine Benutzung von Schutzrechten Dritter aufgrund vom Lieferanten abgeschlossener Lizenzverträge, so hat dieser dafür zu sorgen, dass die Rechteeinräumung sich auch auf die Nutzung durch Proponent erstreckt und dass die Benutzung der Lieferprodukte in allen Ländern erlaubt ist, in denen entsprechende Schutzrechte bestehen. Sofern der Lieferant selbst Schutzrechte an der Lieferung hat, räumt er Proponent das räumlich und zeitlich unbegrenzte Recht zur Nutzung ein. Soweit der Lieferant an eigens für Proponent gefertigten Arbeiten Schutzrechte, z.B. Urheberrechte oder Leistungsschutzrechte, erwirbt, so räumt er Proponent an diesen zum Zeitpunkt ihrer Entstehung das ausschließliche, übertragbare, räumlich und zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht ein. Lässt er Schutzrechte eintragen, z.B. Gebrauchsmuster, Topografien oder Patente, so ist er dazu verpflichtet, diese auf Proponent zu übertragen. Er ist überdies verpflichtet, sämtliche Rohdaten, insbesondere Schaltpläne, Skizzen und Quellcode, mit der Lieferung an Proponent herauszugeben. Eine gesonderte Vergütung für diese Rechteeinräumung erfolgt nicht.

§ XII. Höhere Gewalt

Soweit Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse, sowie Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse die Vertragserfüllung für Proponent unmöglich oder unzumutbar machen und Proponent diese nicht zu vertreten hat, gelten diese als höhere Gewalt und befreien Proponent für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, nach entsprechender Anzeige der Hindernisse durch Proponent ihre Verpflichtungen den veränderten Vertragsverhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Soweit die höhere Gewalt von nicht unerheblicher Dauer ist, d.h. schon mindestens 2 Wochen ununterbrochen anhält, ist Proponent berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit die höhere Gewalt eine erhebliche Verringerung des Bedarfs an der Lieferung zur Folge hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich der Bedarf um mehr als 30 % verringert. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf Ersatz der dadurch entstandenen Schäden.

§ XIII. Beistellung von Werkzeugen und Materialien

Sofern die Bestellung eine Übernahme von Werkzeug- oder Modellkosten durch Proponent einschließt, wird der Lieferant die Werkzeuge und Modelle für Proponent beschaffen, so dass Proponent an diesen unbelastetes, vorbehaltsfreies, alleiniges Eigentum erwirbt. Die Werkzeuge und Modelle werden dem Lieferanten zur Ausführung des Auftrages zur Nutzung überlassen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der von Proponent

bestellten Waren zu verwenden. Er ist verpflichtet, die Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Sturm-, Einbruch-, Diebstahl- und Vandalismusschäden zu versichern. Der Lieferant tritt Proponent schon jetzt die Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Proponent nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Gegenständen etwaig erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Sofern Proponent selbst Sachen beistellt, behält sich Proponent hieran das Eigentum vor. Vertraglich vereinbarte Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden ausschließlich für Proponent vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht Proponent gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwirbt Proponent das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erfolgen Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass dieser Proponent anteilmäßig Miteigentum überträgt. Diese Regelung gilt auch dann, wenn Proponent die Annahme wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigert oder von weiteren Bestellungen absieht. In solchen Fällen sind die beigestellten Sachen kostenfrei an Proponent herauszugeben. Aufrechnung ist ausgeschlossen.

§ XIV. Geschäftsgeheimnisse

1. Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages streng geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden (Geschäftsgeheimnisse). Die Parteien werden diese Informationen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwenden. Zu den Geschäftsgeheimnissen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise, sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sämtliche Unternehmensdaten des jeweils anderen Vertragspartners.

2. Unterlieferanten hat der Lieferant ggf. entsprechend zu verpflichten.

§ XV. Auftragsweitergabe

Der Lieferant hat den Auftrag selbst durchzuführen. Die Weitergabe des Auftrags oder wesentlicher Teile davon an Dritte ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch Proponent ist unzulässig. Der Versuch einer solchen Weitergabe berechtigt Proponent, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sowie Ersatz der dadurch etwaig entstandenen Schäden zu verlangen.

§ XVI. Rücktrittsrecht bei Vermögensverschlechterung

Tritt nach dem Vertragsschluss eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten ein, welche die Durchsetzung von Proponents vertraglichen und gesetzlichen

Ansprüchen gegen den Lieferanten gefährdet, so hat Proponent das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse liegt insbesondere vor, wenn gegen den Lieferanten Einzelzwangsvollstreckungen durchgeführt werden, dem Lieferanten die Gewährung eines wichtigen Kredites verweigert wird, Zahlungen eingestellt werden, oder über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren beantragt wird.

§ XVII. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Sonstiges

1. Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und Proponent nach Wahl von Proponent Mörfelden-Walldorf oder der Sitz des Lieferanten. Für Klagen des Lieferanten gegen Proponent ist in diesen Fällen jedoch Mörfelden-Walldorf ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. 2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Proponent auch Erfüllungsort.
3. Die Beziehungen zwischen dem Lieferanten und Proponent unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
4. Soweit der Vertrag oder diese AEB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AEB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
5. Sollten einzelne Bestimmungen oder Regelungen des Vertrages oder der AEB ganz oder teilweise rechtlich ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der ungültigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu setzen, die dem Zweck der Bestimmung oder Regelung entspricht oder zumindest nahekommt.

Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Version dieser Vertragsbedingungen ist die deutsche Version maßgeblich.